

ZG_VERWALTUNGSGERICHT V 2025 38 vom 19. April 2025

ZG Verwaltungsgericht, 2025-04-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_V_2025_38

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT V 2025 38 du 19 avril 2025

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT V 2025 38 del 19 aprile 2025

Regeste

Verwaltungsrechtl. Kammer — Überprüfung der Anordnung der Ausschaffungshaft

Erwägungen

E. 2

Es sei der Gesuchsteller unverzüglich auf freien Fuss zu setzen.

E. 3

Hafttrichterverfügung V 2025 38 In prozessualer Hinsicht stellte der Antragsgegner folgende Anträge: "1. Es sei dem Gesuchsgegner die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren. 2. Es sei dem Gesuchsgegner die unentgeltliche Rechtsverbeiständung zu gewähren und ihm in der Person von Rechtsanwalt MLaw Davide Loss ein un- entgeltlicher Rechtsbeistand beizugeben." Der Haftrichter erwägt: 1. Die für den Vollzug der Weg- oder Ausweisung zuständigen Behörde des Kantons kann nach Art. 76 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20) und Art. 80 Abs. 1 AIG die Ausschaffungshaft anordnen, wenn ein erstinstanzlicher Weg- oder Aus- weisungsentscheid eröffnet oder eine erstinstanzliche strafrechtliche Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66abis StGB ausgesprochen wurde. Weder der ausländerrechtliche Weg- oder Ausweisungsentscheid noch die strafrechtliche Landesverweisung müssen bei der Haftanordnung bereits rechtskräftig sein (BGer 2C_260/2018 vom 9. April 2018 E. 4.1). Die Rechtmässigkeit und die Angemessenheit der Haft sind spätestens nach 96 Stunden durch eine richterliche Behörde aufgrund einer mündlichen Verhandlung zu über- prüfen (vgl. Art. 80 Abs. 2 AIG). Die richterliche Behörde kann auf eine mündliche Ver- handlung verzichten, wenn die Ausschaffung voraussichtlich innerhalb von acht Tagen nach der Haftanordnung erfolgen wird und die betroffene Person sich damit schriftlich ein- verstanden erklärt hat (vgl. Art. 80 Abs 3 AIG). Kantonale richterliche Behörde im Sinne des AIG ist das Verwaltungsgericht, welches aus seiner Mitte den Haftrichter oder die Hafttrichterin bezeichnet (§ 5 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Aus- länderinnen und Ausländer und zum Asylgesetz [EG AuG, BGS 122.5] i.V.m. § 56 Abs. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [VRG, BGS 162.1] und § 3 Abs. 1 Ziff. 2 der Ge- schäftsordnung des Verwaltungsgerichts [GO VG, BGS 162.11]). Vorliegend liegt gegen den Antragsgegner ein Wegweisungsentscheid des Amts für Migra- tion des Kantons Zug vor, welches die Anordnung der Ausschaffungshaft auf Art. 76 Abs.

E. 4

Gemäss Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 AIG ist ein Haftgrund gegeben, wenn ein erstin- stanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet wurde und das bisherige Verhalten des Betroffenen darauf schliessen lässt, dass er sich behördlichen Anordnungen wider-

setzt. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts stellt die Mittellosigkeit ein Hinweis dar, dass sich der Ausländer der Ausschaffung entziehen will (BGE 122 II 49 E. 2a).

E. 4.1

Mit Entscheid des Amtes für Migration vom 17. April 2025 wurde der Antragsgegner aus der Schweiz weggewiesen. Der Antragsgegner führte im Rahmen seiner Stellungnahme vom 18. April 2025 aus, dass er die Schweiz mit dem gebuchten, unbegleiteten Linienflug nach Brasilien am 22. April 2025 verlassen möchte. In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Rückflug am 22. April 2025 für den Antragsgegner vorliegend nur im Rahmen einer Rückführung mit Polizeibegleitung bis zum Flugzeug (Deportee unaccompanied [DEPU]) möglich ist bzw. zur Verfügung steht. Bei einer DEPU wird der Antragsgegner von der Haftanstalt zum Flughafen gebracht, dort

E. 4.2

Es ist somit festzustellen, dass der Haftgrund von Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 AIG erfüllt ist.

E. 5

Die Anordnung von Ausschaffungshaft stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die persönliche Freiheit gemäss Art. 10 Abs. BV dar, weshalb sie daher im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein muss. Auch darf sich der Wegweisungsvollzug we-

E. 5.1

Der Antragsgegner erklärt in seiner Stellungnahme vom 18. April 2025, dass er bereit sei, die Schweiz am 22. April 2025 mit dem gebuchten Linienflug nach Brasilien zu verlassen. Er erachte es aber als angezeigt, dass er bis zu diesem Zeitpunkt in Freiheit bleiben könne und daher aus der Ausschaffungshaft entlassen werde.

E. 5.2

Wie bereits unter Ziffer 4.1 ausgeführt, ist der Rückflug am 22. April 2025 für den Antragsgegner nur im Rahmen einer Rückführung mit Polizeibegleitung bis zum Flugzeug (DEPU) möglich. Da daher eine selbstständige Anreise des Antraggegners am 22. April 2025 aus Genf an den Flughafen Zürich gar nicht in Betracht kommt, erübrigte sich die Prüfung einer allfälligen Meldepflicht. Es sei an dieser Stelle aber dennoch gesagt, dass selbst wenn am 22. April 2025 eine selbstständige Anreise möglich wäre, wäre eine Meldepflicht vorliegend kein geeignetes Mittel gewesen, um den Vollzug der Wegweisung sicherzustellen. Denn ein tägliches persönliches Erscheinen des Antragsgegners bis am 22. April 2025 beim Amt für Migration des Kantons Zug - welches vorliegend ja die zuständige Behörde ist, da sie die Wegweisung angeordnet hat - wäre aufgrund der Distanz zwischen Zug und Genf kaum praktikabel. Eine Meldepflicht bei der Polizei in Genf scheidet auch aus, da für die Wegweisung nicht die Genfer Behörden zuständig sind. Der Antragsgegner ist auch nicht in der Lage, ausreichend finanzielle Sicherheiten zu leisten (AFM-act. 25), um nachweisen zu können, dass er im Stande ist, einen Rückflug nach Brasilien zu finanzieren. Dies wäre aber Voraussetzung dafür, dass eine selbstständige Ausreise in naher Zukunft auch als realistisch erscheint. Dass allenfalls Drittpersonen für die Kosten einer selbstständigen Ausreise aufkommen könnten, wurde vom Antragsgegner weder gegenüber dem Amt für Migration des Kantons Zug noch im Rahmen seiner Stellungnahme vom 18. April 2025 geltend gemacht. Die Haftdauer bis zur Ausschaffung ist überdies kurz und eine Ausreise am 22. April 2025 wird vom Antragsgegner auch gewünscht. Bis zum Rückflug dauert es noch knapp vier Tage. Während dieser Zeit kann der Antragsgegner von

seiner Ehefrau Besuche empfangen und mit ihr über moderne Kommunikationsmittel in Kontakt bleiben. Unter Berücksichtigung der oben gemachten Ausführungen und des Interesses der Schweiz an einer geordneten und kontrollierten Ausreise erweist sich die Haft und die beantragte Dauer als verhältnismässig. Die Ausschaffungshaft ist daher antragsgemäss für die Dauer von acht Tagen, d.h. bis am 25. April 2025 zu bestätigen.

E. 6

Hafttrichterverfügung V 2025 38 der aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen als undurchführbar erweisen (vgl. Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG).

E. 6.1

Wenn einer Partei die nötigen Mittel fehlen und ihr Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, so kann ihr die entscheidende Behörde die unentgeltliche Rechtspflege bewilligen (§ 27 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [VRG; BGS 162.1]). Auf begründetes Gesuch kann mit der Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege die Rechtsverteidigung verbunden werden, wenn es zur Wahrung der Rechte der Partei notwendig ist (§ 27 Abs. 2 VRG).

E. 6.2

Aufgrund des fehlenden Einkommens und Vermögens des Antragsgegners ist dessen Bedürftigkeit vorliegend ausgewiesen. Auch erscheint die anwaltliche Verteidigung im vorliegenden Verfahren notwendig. Die unentgeltliche Rechtsverteidigung ist somit zu gewähren. Da im Bereich der Zwangsmassnahmen gemäss § 14 Abs. 3 EG AuG in der Regel keine Verfahrenskosten erhoben werden, erübrigt sich das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung.

E. 6.3

Der Rechtsvertreter des Antragsgegners macht einen Zeitaufwand von 6.10 Stunden bei einem Stundenansatz von Fr. 220.-- sowie Auslagen von Fr. 16.80, zuzüglich Mehrwertsteuer von Fr. 110.10, geltend. Nicht durch das Gericht im Rahmen der unentgeltlichen Rechtsverteidigung entschädigt, werden folgende Aufwände, die als unangemessen zu qualifizieren und mithin zu kürzen sind: - insgesamt eine Stunde für zwei Telefongespräche mit dem Mandanten (anrechenbar: maximal 30 Minuten bei einem sehr klaren Sachverhalt); - eine Stunde Aktenstudium (anrechenbar: maximal 30 Minuten bei einem Aktenumfang von 46 Seiten); - Stellungnahme ans Verwaltungsgericht 2 Stunden und 50 Minuten (anrechenbar: maximal 90 Minuten, da die Widergabe von Gesetzen und Rechtsprechung nicht entschädigungspflichtig ist); - eine Stunde Studium des Endentscheids und Schlussbesprechung mit Mandantschaft (anrechenbar: maximal 20 Minuten, da die Notwendigkeit einer erneuten Besprechung mit dem Mandanten nicht ersichtlich ist und 20 Minuten für das Studium des Endentscheids als ausreichend erachtet werden muss).

E. 6.4

Die angemessene Entschädigung des Rechtsvertreters ist demnach ausgehend von einem Stundenaufwand von total 3.10 Stunden à Fr. 220.-- zu bemessen. Demnach ist RA MLaw Davide Loss aus der Gerichtskasse mit Fr. 759.60 (inkl. MWST und Barauslagen) zu entschädigen.

E. 7

Haftrichterverfügung V 2025 38 6. Der Antragsgegner stellte ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege. Sein Rechtsvertreter reichte eine Honorarnote in der Höhe von insgesamt Fr. 1'468.90 (inkl. MWST und Barauslagen) ein.

E. 8

Haftrichterverfügung V 2025 38

E. 9

Haftrichterverfügung V 2025 38 Der Haftrichter verfügt: _____

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.